

Notfallfahrt

Unter **Notfallfahrten** fallen laut Gesetzgeber dringlich geltende Fahrten, bei denen es auf den möglichst raschen Einsatz der **Feuerwehr**, der Sanität oder der Polizei ankommt, um

- **Menschenleben zu retten**
- **Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden**
- **Bedeutende Sachwerte zu erhalten**
- *Flüchtige Personen zu verfolgen (Polizei)*

Der Begriff der Dringlichkeit ist eng auszulegen!

Bei der Beurteilung des Dringlichkeitsgrades müssen und dürfen Fahrzeugführer und Einsatzleiter auf die Sachlage abstellen, wie sie sich im Zeitpunkt des Einsatzes darbietet.

Grundsätzlich sind Blaulicht und Wechselklanghorn gemeinsam zu betätigen. Nur durch die Betätigung beider Warnvorrichtungen kommt den Fahrzeugen ihr besonderes Vortrittsrecht zu.

Verhalten im Strassenverkehr mit besonderen Warnsignalen

- Blaulicht und Wechselklanghorn
- Fahrweise den Verhältnissen anpassen
- Vortrittsregeln beachten
- Vorsicht bei Stoppstrassen und Lichtsignalen!!!

Rechtsgrundlagen

- Regeln für alle Strassenbenützer
SVG Art. 27 Abs. 1 und 2
- Vortrittsberechtigte Fahrzeuge
VRV Art. 16 Abs. 1
- Benützung der Warnvorrichtung
VRV Art. 16 Abs. 3
- Strafbarkeit
SVG Art. 100 Abs. 4

Verhalten bei Unfall

Eine allfällige Weiterfahrt darf erst erfolgen, wenn folgende Arbeiten durchgeführt sind:

Bei Sachschaden

- Sicherung der Unfallstelle
- Anzeichnen des Fahrzeuges (Radaufstandspunkte aussen, Fahrzeugecken)
- Restwegschreiber / Restwegspeicher ausgebaut und sichergestellt

Bei Personenschaden

- Sicherung der Unfallstelle
- Hilfe an verletzte Personen – weitere Hilfe anbieten
- Anzeichnen des Fahrzeuges (Radaufstandspunkte aussen, Fahrzeugecken, Umriss von verletzter Personen)
- Restwegschreiber / Restwegspeicher ausgebaut und sichergestellt
- Polizei anbieten

Mindestens 1 Person bleibt an der Unfallstelle zurück!

Notfallfahrten bei Nacht

Bei nächtlichen dringlichen Einsatzfahrten kann die Betätigung des Blaulichtes ohne Wechselklanghorn zur Lärmvermeidung so lange angezeigt sein, als der Fahrzeugführer ohne wesentliche Abweichung von den Verkehrsregeln und insbesondere ohne Beanspruchung eines besonderen Vortritts rasch vorankommt.

Verhalten auf Autobahnen

- Solange der Verkehr rollt, halten sich Feuerwehrfahrzeuge an die Verkehrsregeln
- Bei stockender / stehender Fahrzeugkolonne fahren Notfallfahrzeuge mit Warnsignalen und Abblendlicht in der „Gasse“ zwischen den Fahrzeugkolonnen
- Ausweichen auf Pannestreifen unter allen Umständen vermeiden
- Nie in Gegenfahrbahn einfahren (Ausnahme auf Anordnung der Autobahnpolizei)
- Am Unfallort darf das Blaulicht solange betätigt werden, bis die anderen Sicherheitsmassnahmen getroffen worden sind, um die Unfallstelle zu sichern

Auf Autobahnen darf auch mit Blaulicht und Wechselklanghorn nie gewendet und an Stellen abgebogen werden, wo es den übrigen Verkehrsteilnehmern verboten ist!

Siehe Weisung des UVEK über
*die Erteilung der Bewilligung zur Ausrüstung
von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn sowie deren Verwendung vom
20. August 1998*